



Amt für Schule und
Weiterbildung

26.06.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Möbius

Telefon: 492-2877

Moebius@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Zeitlich begrenzte Reduzierung der Aufnahmekapazität der Realschule im Kreuzviertel von vier auf drei Züge mit Wirkung zum 01.08.2021

Änderung des "Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen/ Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)"

Beratungsfolge

13.08.2020	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
18.08.2020	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
20.08.2020	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
26.08.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
26.08.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Aufnahmekapazität der Realschule im Kreuzviertel, Finkenstraße 76, 48147 Münster, wird ab dem 01.08.2021 (Schuljahresbeginn 2021/2022) bis zur Fertigstellung der baulichen Erweiterung von 4 auf 3 Züge begrenzt.
2. Der „Allgemeine Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 und 3 Schulgesetz)“ – im Folgenden Allgemeiner Rahmen genannt – wird für die genannten Schulen wie folgt geändert:

Ziffer 2.2 „Realschulen“

„Realschule im Kreuzviertel

Zahl der Eingangsklassen: 3“

Ziffer 2.5 „Sekundarschule“

Der Schulcampus Roxel wird zum 01.08.2020 auslaufend gestellt und daher entfällt die Ordnungsziffer 2.5 „Sekundarschule“.

Die weiteren Ordnungsziffern werden entsprechend angepasst.

Begründung:

Zu 1:

Der Rat hat mit der Vorlage V/0420/2020 in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Erweiterung des Schulgebäudes und die Errichtung eines weiteren Sporthallensegments beschlossen.

Hintergrund des geplanten Ausbaus ist die seit langem angespannte Raumsituation vor Ort, die zuletzt durch die Neuausrichtung der Inklusion zum Schuljahr 2019/2020 zusätzlich verschärft wurde (Vgl. „Statusbericht zum Schulbauprogramm auf der Grundlage der bisherigen Beschlüsse zu Handlungsbedarfen zur Erweiterung von Schulgebäuden; Vorlage V/0109/2020).

Am 24.04.2020 fand diesbezüglich ein Gespräch zwischen der Schulverwaltung und mehreren involvierten Dezernaten der Bezirksregierung Münster statt. In diesem Gespräch gab es ein Einverständnis darüber, dass neben der geplanten baulichen Erweiterung dringend Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Raumsituation nötig seien. Daher soll die Zügigkeit der Realschule mit Beginn des Schuljahrs 2021/2022 bis zur Fertigstellung der baulichen Erweiterung vorübergehend von 4 auf 3 Züge begrenzt werden. Der Rat hat die Verwaltung mit der Vorlage V/0420/2020 beauftragt, den entsprechenden Beschlussvorschlag vorzubereiten. Die Schulleitung hat mit einem Schreiben vom 09.06.2020 mitgeteilt, dass der Ad-hoc-Ausschuss der geplanten Reduzierung zustimmt. Der entsprechende Schulkonferenzbeschluss wird zeitnah nachgereicht.

Zu 2:

§ 46 Schulgesetz NRW gibt dem Schulträger die Möglichkeit, den allgemeinen Rahmen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern näher zu bestimmen. Der Rat der Stadt Münster hat hiervon in der Vergangenheit, zuletzt mit Ratsbeschluss vom 09.10.2019 Gebrauch gemacht und für die städtischen Schulen die Zahl der Eingangsklassen festgelegt. Einige in der Zwischenzeit getroffene Maßnahmen der Schulträgerin Stadt Münster macht es erforderlich, diese Regelung zu ergänzen.

Verringerung der Aufnahmekapazität der Realschule im Kreuzviertel.

Um die unter Ziffer 1 vom Rat zu beschließende vorübergehende Reduzierung von 4 auf 3 Eingangsklassen umzusetzen, ist es notwendig, den Allgemeinen Rahmen anzupassen.

Auflösung des Schulcampus Roxel (Sekundarschule)

Der Rat hat mit Vorlage V/1046/2019 in seiner Sitzung am 11.12.2019 die auslaufende Auflösung der Sekundarschule in Roxel zum 01.08.2020 beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Eingangsklassen mehr gebildet. Daher ist der Schulcampus Roxel aus dem Text zu streichen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A zur Vorlage V/0586/2020
- Beschluss des Ad-hoc-Ausschusses der Realschule im Kreuzviertel
- Aktualisierter Text „Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/ Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“